



## **3. Forum der Behindertenpolitik**

### **Neue Beratungsansätze:**

# **Optimierung des Wunsch- und Wahlrechts auch mit Hilfe technischer Assistenzsysteme**

**Anja Möwisch**

**Rechtsanwältin / Fachanwältin für Steuerrecht**

Nachmittagsweg 3c

30539 Hannover

Tel. 0511-95286670 Fax 0511-95286677

E-Mail : [RA@Moewisch.de](mailto:RA@Moewisch.de) [www.moewisch.de](http://www.moewisch.de)



# Wunsch- und Wahlrechte

- **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK):**
- Unterstützte Entscheidungsfindung (Art.12)
- Recht auf freie Meinungsbildung/ Zugang zur Information (Art.21)
- Recht auf unabhängige Lebensführung (Art. 19)
  - Inklusion und Recht auf Teilhabe in der Gemeinschaft
  - Wahl des Aufenthaltsortes – keine Pflicht in besonderen Wohnformen zu leben
  - Gemeindenaher Unterstützungsleistungen
- Habilitation und Rehabilitation (Art.26)
  - Höchstmaß an Unabhängigkeit und voller Teilhabeanspruch
  - Verwendungsanspruch unterstützender Geräte und Technologien



# Auswirkung der UN-BRK

- Behindertenbegriff muss sich am UN-BRK orientieren
  - = > Teilhabe statt Defizitorientierung
  - = > dynamische Umsetzung entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklungen
  - = > Umsetzung durch das Bundesteilhabegesetz 2015
- Keine subjektiven Rechte des Einzelnen, aber Umsetzung in das gegliederte Leistungssystem des SGB...





# Umsetzung in den Sozialgesetzbüchern

## SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

- Inklusion und Teilhabe; Wunsch- und Wahlrechte; Beratung durch Servicestellen; Hilfsmittel

## SGB V Krankenversicherung

- Hilfsmittel

## SGB XI Pflegeversicherung

- Beratungsanspruch/ ambulante und stationäre Leistungen

## SGB XII Sozialhilfe

- Vorrang der ambulanten Leistung gilt nicht, wenn eine geeignete stationäre Einrichtung zumutbar und eine ambulante Leistung mit **unverhältnismäßigen Mehrkosten** verbunden ist



## Praxisbeispiel:

- Frau Mustermann ist 50 Jahre alt und nach einem Berufsunfall schwerbehindert u.a. mit spastischen Beeinträchtigungen, so dass sie im Rollstuhl sitzt. Aufgrund ihrer Beeinträchtigungen wurde sie bisher stationär versorgt. Sie möchte gern ambulant versorgt werden, sofern sie über ein technisches Assistenzsystem mit der Pflegeeinrichtung vernetzt wird.
- Sie braucht eine Beratung über die Inhalte und Refinanzierungsmöglichkeiten von technischen Assistenzsystemen, mit denen sie mit den Angehörigen und dem Pflegedienst kommunizieren und Hilfe holen kann, wenn sie den Weg nach Hause nicht mehr findet und begleitet werden muss oder ein Notfall ist.
- An wen kann Sie sich wenden und wie wird diese Leistung durch die Sozialversicherung refinanziert?





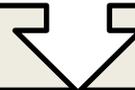
# Beratung

**Zuständigkeit für die Beratung**

Wer ist Rehabilitationsträger..

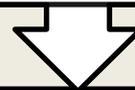


**Inhalt der Beratung**



**Optimierung der Beratung**

Technische Assistenzsysteme



**Umsetzung**

Die Kommune als neutrale Beratungsinstanz?



# Beratung durch „Rehabilitationsträger“ (§ 6/6a SGB IX)

- ◆ Gesetzliche Krankenkassen
- ◆ Bundesagentur für Arbeit
- ◆ Träger der Unfallversicherung
- ◆ Träger der Rentenversicherung/ Alterssicherung der Landwirte
- ◆ Träger der Kriegsopferfürsorge
- ◆ Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- ◆ Träger der Sozialhilfe
- ◆ Träger der Pflegeversicherung ist kein Reha-Träger im Sinne des SGB IX, wird jedoch in die Rehabilitation einbezogen, da der Grundsatz des Vorranges von Rehabilitation vor Pflege gilt (§ 31 SGB XI)





# Gesetzlicher Beratungsanspruch

- (Kommunaler) Pflegestützpunkt (§ 92c SGB XI) /Reha-Servicestelle
  - Wohnortnahe Beratung/ Versorgung/ Betreuung der Versicherten
  - Einrichtung durch die Pflegekassen und Krankenkassen
  - Aufgabe:
    - **Umfassende** sowie **unabhängige** Auskunft und Beratung zur Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen und sonstiger Hilfsangebote
    - Koordination und Vernetzung aufeinander abgestimmter Angebote
    - Beteiligung durch Kommune, Pflegeeinrichtungen, private KV/PV
    - ... **der Pflegestützpunkt kann bei einer Pflegeeinrichtung erreicht werden, wenn dies nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den Pflegeeinrichtungen führt....**



# Umsetzung in der Praxis

- Preis- und Leistungswettbewerb zwischen den privaten, gemeinnützigen und kommunalen Einrichtungen
- 12 komplexe und mit unterschiedlichen Strukturprinzipien versehene Sozialgesetzbücher
- Fehlende Transparenz von Leistungen und Preisen
- Fehlen eines effizienten Rechtsschutzes aufgrund der Dauer der Gerichtsverfahren und der Situation der Betroffenen
- Fehlende Mobilität und Zeitressourcen der Betroffenen
- Fehlende Refinanzierung der Beratung



# Vorschläge zur Verbesserung

Optimierung der Beratung



Zugang zu Informationen



Technische Unterstützung durch Beratungsplattformen/AAL



Persönlicher Ansprechpartner bei der Kommune vor Ort



# Zugang zu Informationen

- Veröffentlichungsverpflichtung, z.B. über Internet
  - Für die Kostenträger, z.B. Pflegekassen, Krankenkassen, Sozialhilfeträger
  - Für die Verbände, z.B. Veröffentlichung der Beteiligungsverfahren
  - Schiedsstellen und Gerichte
    - Fehlende Veröffentlichung von Schiedsstellenentscheidungen
    - Verbesserung der Internet-Datenbanken der Gerichte
- Informationen in Gebärdensprache und mit Kommunikationshilfen  
(§ 6/9 BGG – Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen)
- Informationssammlung bei der örtlich zuständigen Kommune

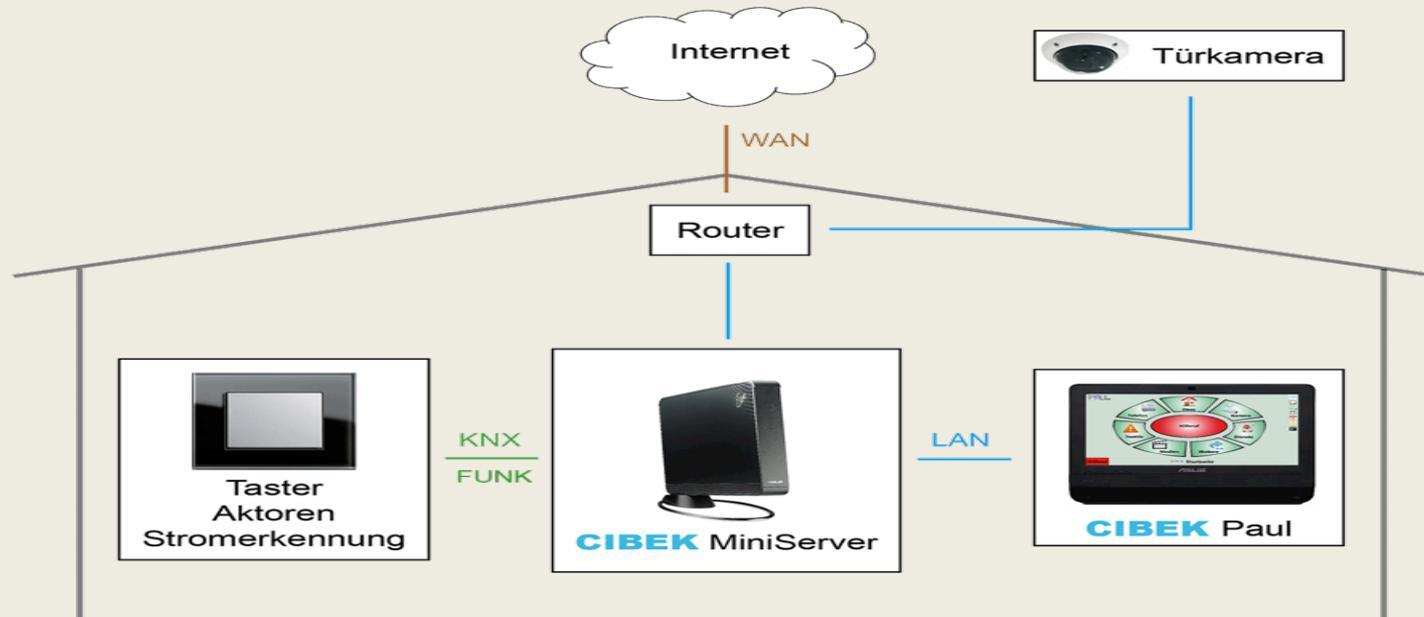


# Technische Unterstützung durch Beratungsplattformen/ AAL

- Möglichkeit der Vernetzung mit den Beratungsstellen  
(Servicestellen/Pflegestützpunkte/ „Virtuelle“ Beratungsstelle):
  - Technische Anbindung der eigenen Wohnung
  - Quartiersmanagementlösung
  - Einbindung der Angehörigen und ehrenamtlichen Strukturen
  - Einbindung ambulanter Dienste und (teil-)stationärer Einrichtungen
- Wunsch- und Wahlrechte der Betroffenen können selbstbestimmt und entsprechend des individuellen Bedarfs gesteuert werden.



# Tatsächliche Möglichkeiten der Anbindung der Wohnung über AAL-Systeme





# Was wird an Leistungen von den Betroffenen abgefragt?

- Erhöhung des Sicherheitsgefühls durch Personalpräsenz
- Medizinisch – pflegerische Leistungen
- Hilfen zur Bewältigung des Haushaltes
  - Wohnungsreinigung
  - Wäscheservice
  - Technische Dienstleistungen
- Fahr- und Bringdienste
- Mahlzeiten



# ...mit technischen AAL Menschen treffen

## • buchbare Service-Module

- Terminkalender
- Videotelefonie
- Hilfe im täglichen Leben
- Transport
- Freizeitangebote

## • buchbare Pflege-Module

- Tages-/Nachtpflege
- Verhinderungs-Kurzzeitpflege
- Ambulanten Dienst





# Was möchten die Unternehmen anbieten:

- Beratungsleistungen, die fachlich leistbar und abrechenbar sein müssen....
- Verkauf der refinanzierten Dienstleistungen
- Vernetzung der Gesundheitspartner
  - Pflege
  - Ärzte
  - Therapeuten
  - Apotheken
- Qualitätsmanagement



# Technik als Komplettlösung



## Ein System - Vier Perspektiven



Verbraucher



Angehörige



Dienstleister



Unternehmen



# Anbindung der Angehörigen über Assistenzsysteme

- ✓ Können die Betreuung und Logistik, auch aus der Ferne unterstützen
- ✓ eingehende (Video)-Anrufe/ Benachrichtigungen auf dem Smartphone aus dem System
- ✓ Abstimmung und Beauftragung der Dienstleister entsprechend dem individuellen Bedarf der Betroffenen
- ✓ Vereinbarkeit von familiären Betreuungswünschen, beruflichen Aufgaben und persönlichen Bedürfnissen muss gewährleistet werden



# Hausnotruf – Situation heute...

- Pflegehilfsmittel zur Selbständigen Lebensführung/ Mobilität
- Beschreibung des GKV-Spitzenverbandes...
  - ... Hausnotrufsysteme kommen in Frage bei allen allein lebenden oder **über weite Teile des Tages allein lebende Pflegebedürftigen**, die mit handelsüblichen Telefonen in Notsituationen keinen Hilferuf absetzen können und bei denen aufgrund des Krankheits- und Pflegezustandes jederzeit der Eintritt einer derartigen Notsituation erwartet werden kann. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Pflegebedürftige mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt, die jedoch aufgrund ihrer körperlichen/geistigen Einschränkung im Fall einer Notsituation nicht in der Lage ist, einen Hilferuf selbständig abzusetzen



# Refinanzierung von AAL

- Wohnraumverbessernde Maßnahmen bei Pflegebedürftigkeit
- Anspruch auf häusliche Betreuung nach § 124 SGB XI
- Persönliches Budget z.B. nach § 17 SGB IX
- Refinanzierung als Pflegehilfsmittel?



# Persönliches Budget für AAL

## ● Vorteile:

- Trägerübergreifende Refinanzierung
- Eigenverantwortlicher Einkauf von Leistungen
- Förderung der Selbstbestimmung

## ● Praxis:

- Wirtschaftlichkeitsbegrenzung...



# Refinanzierung als „Hilfsmittel“?

Regelungen der Hilfsmittel

Alt: Hilfsmittelverzeichnis § 33 SGB V

Krankenversicherung  
(SGB V)

Pflegeversicherung  
(SGB XI)

Rehabilitation und  
Teilhabe behinderter  
Menschen (SGB IX)



# Auslegung der Hilfsmittel- Richtlinie des G-BA?

- Auslegung im Sinne des höherrangigen Rechts des Art.21 der UN-BRK
  - Verpflichtung, geeignete Maßnahmen des Informationszugangs zu treffen, damit **Menschen mit Behinderung Kommunikation ausüben können**
    - z.B. Verwendung von Gebärdensprache, Braille, ergänzender oder **alternativer Kommunikationsformen durch unterstützende Technologien und Geräte**
  - **Anspruch auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft...**  
**BundesteilhabeG**



Anja **Möwisch**  
Rechtsanwältin  
Fachkanzlei für Soziale Einrichtungen

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit !**